

II- 1571 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

11.071-3a/72

733 /A.B.

Wien, den 8. September 1972

zu 728 /J.

An den

Präs. am 13. Sep. 1972

Herrn Präsidenten des Nationalrats

W i e n

zur Z. 728/J-NR/72

Betrifft: Anfrage der Abgeordneten Ing. Letmaier
und Genossen betreffend die Auflassung
des Bezirksgerichts Irdning

Die mir am 25. 7. 1972 zugekommene schriftliche Anfrage der Herren Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Letmaier, Burger und Genossen, Z. 728/J-NR/72, beantworte ich wie folgt:

1. Gemäß § 6 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 in Verbindung mit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 20. 6. 1969, K II-5/68-19 (BGBl. Nr. 314/1969), kann die Errichtung, Auflassung oder Zusammenlegung von Bezirksgerichten, soweit sie mit einer Änderung der Sprengel verbunden ist, nur durch Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung der Landesregierung geschehen.

Um die Leistungsfähigkeit der Gerichtsbarkeit erster Instanz zu erhöhen, hält das Bundesministerium für Justiz eine Anpassung der seit mehr als einem Jahrhundert im wesentlichen unverändert gebliebenen österreichischen Gerichtsorganisation an die Erfordernisse der Gegenwart für vordringlich. Es plant daher schon seit langem die Auflassung kleiner Bezirksgerichte und deren Zusammenlegung zu Bezirksgerichten, die mit mindestens zwei oder mehr Richtern besetzt werden können. Damit will es auch einer vom Rechnungshof bereits im Jahr 1959 aus Gründen der Verwaltungssparung erhobenen Forderung Rechnung tragen.

- 2 -

Zur Vorbereitung konkreter Reformmaßnahmen auf diesem Gebiet hat das Bundesministerium für Justiz zu Beginn des Jahres 1972 einen Etappenplan für die Zusammenlegung von Bezirksgerichten ab 1972 erstellt, in dem die in Frage kommenden Bezirksgerichte in zwei Gruppen geteilt werden: In der Liste A sind diejenigen Bezirksgerichte enthalten, die voraussichtlich innerhalb Jahresfrist - mit einem verhältnismäßig geringen Aufwand beim aufnehmenden Gericht - aufgelassen bzw. zusammengelegt werden könnten. In die Liste B sind hingegen diejenigen Bezirksgerichte aufgenommen worden, die erst nach Durchführung größerer baulicher Maßnahmen bei den aufnehmenden Gerichten im Lauf der nächsten zwei bis drei Jahre zusammengelegt werden könnten. Dieser Etappenplan war Gegenstand der Erörterungen auf den Landeshauptmännerkonferenzen am 27. 1. 1972 und am 27. 6. 1972.

Da bei der gegebenen Verfassungsrechtslage die Verwirklichung dieses Reformvorhabens auf dem Gebiet der Gerichtsorganisation nicht in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers, sondern in diejenige der Bundesregierung fällt, wird im Bundesministerium für Justiz nicht an einer Regierungsvorlage, sondern am Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung über die Auflassung von Bezirksgerichten in den Bundesländern Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg (1. Gerichtsreorganisationsverordnung) gearbeitet. Der erste Teilentwurf dieser Verordnung, der die - besonders vordringliche - Auflassung von Bezirksgerichten in den Bundesländern Kärnten und Vorarlberg zum Ziel hat, ist am 25. 7. 1972 den Landesregierungen von Kärnten und Vorarlberg mit dem Ersuchen um Erteilung der Zustimmung nach § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes 1920 zugeleitet worden. Der zweite Teilentwurf befindet sich in Ausarbeitung.

- 3 -

Seine Versendung an die Landesregierungen der Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol wird demnächst erfolgen.

2. Das Bundesministerium für Justiz nimmt auch die Auflassung des Bezirksgerichts I r d n i n g in Aussicht. Der Zeitpunkt, zu dem die Auflassung dieses Bezirksgerichts, das in die Liste B des Etappenplans aufgenommen worden ist, tatsächlich durchgeführt werden kann, steht derzeit noch nicht fest. Er wird davon abhängen, wann die für die Aufnahme des Bezirksgerichts Irdning und des Bezirksgerichts Sankt Gallen durch das Bezirksgericht Liezen erforderlichen baulichen Änderungen beim Amtsgebäude des Bezirksgerichts Liezen durchgeführt werden können.

3. Das Bundesministerium für Justiz nimmt außer dem Bezirksgericht Irdning im Rahmen des Etappenplans die Auflassung von 10 weiteren Bezirksgerichten im Bundesland Steiermark in Aussicht. Es handelt sich dabei im einzelnen um folgende Bezirksgerichte:

- a) Liste A
Arnfels, Birkfeld, Oberwölz, Oberzeiring
- b) Liste B
Gröbming, Friedberg, Mureck, Pöllau,
Sankt Gallen, Voralpe

Da sich in der Zwischenzeit herausgestellt hat, daß die Auflassung des Bezirksgerichts Gröbming wegen der besonderen Lage des Marktes Gröbming als Verwaltungszentrum des oberen Ennstales nicht sachdienlich wäre, nimmt das Bundesministerium für Justiz in Aussicht, den Etappenplan dahin zu ändern, daß an Stelle des Bezirksgerichts Gröbming das Bezirksgericht Schladming in die Liste der aufzulassenden Bezirksgerichte aufgenommen wird.

Der Bundesminister :

Brodar